Planausfertigung

Erstausfertigung

8. Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (B 08)

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 8 (W) 1. Änderung - Franzstraße - der Stadt Herne

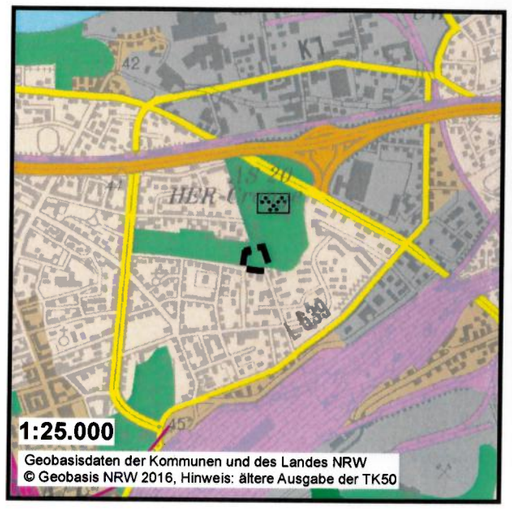

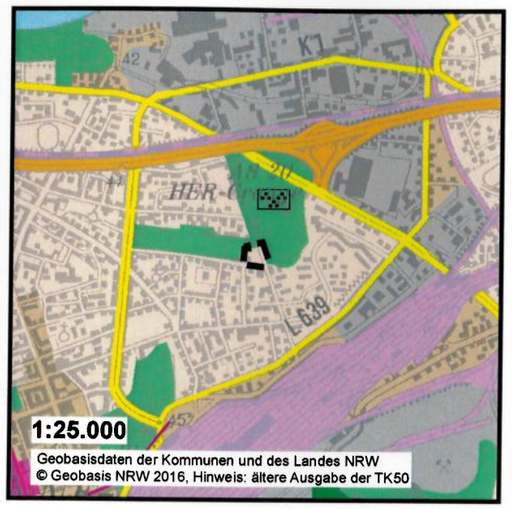

Originaldarstellung in 1: 50.000

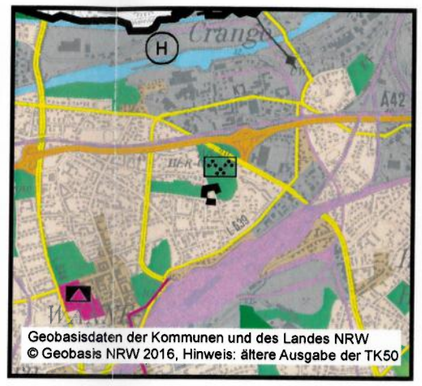

Plankarte Alt:
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen

Bereich der Berichtigung

Plankarte Neu:
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen

Bereich der Berichtigung

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.8 (W) 1. Änderung befindet sich in Herne im Stadtteil Wanne. Ziel und Zweck der Überplanung des Areals ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte und der Sicherung der Grünverbindung zwischen der naturnahen Parkanlage im Umfeld des Freizeitbades Wananas und dem Franzpark. Entsprechend der Zielsetzung wurde im Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine Entwicklung aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) ist teilweise nicht gegeben. Dieser stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünflächen dar. Der GFNP wird daher in Wohnbauflächen berichtigt. Die Voraussetzungen für eine Berichtigung des GFNPs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen nach vorangegangener Prüfung vor.
Der Bebauungsplan Nr. 8 (W) 1. Änderung wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Herne als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 25.02.2022.

Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

Beschluss

Der Rat der Stadt Herne hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 8 (W) 1. Änderung - Franzstraße - in seiner Sitzung am 14.12.2021 als Satzung beschlossen.

Herne, den 26.06.2024 der Oberbürgermeister

Berichtigung

Hiermit wird bestätigt,

- dass die Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Inhalt des Bebauungsplans Nr. 8 (W) 1. Änderung - Franzstraße - der Stadt Herne übereinstimmt,
- dass die Grenzen des Anpassungsgebotes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans in Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans eingehalten sind und
- dass die Planurkunde des Gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der hiesigen Ausfertigung entsprechend der Anpassung berichtigt worden ist.

Herne, den 02.10.24 I.A.

Bekanntmachung

Die Berichtigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans wurde nach Maßgabe des Bebauungsplans Nr. 8 (W) 1. Änderung - Franzstraße - ortsüblich am

Datum 02.09.24 Stadt Bochum, I.A.

Datum 16.08.24 Stadt Essen, I.A.

Datum 02.08.24 Stadt Gelsenkirchen, I.A.

Datum 16.08.24 Stadt Herne, I.A.

Datum 15.08.24 Stadt Mülheim an der Ruhr, I.A.

Datum 15.08.24 Stadt Oberhausen, I.A.

bekannt gemacht und ist mit der letzten Bekanntmachung wirksam geworden.